



**Interessensvertretung  
Frauen\* mit Behinderungen**

## **Statuten des Vereins**

### **FmB - Interessensvertretung Frauen\* mit Behinderungen**

im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, beschlossen bei der  
ordentlichen Generalversammlung am 14. November 2025

#### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen  
**FmB - Interessensvertretung Frauen\* mit Behinderungen**
- (2) Der Verein (im folgenden auch „FmB“) hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) FmB ist parteipolitisch und religiös neutral. FmB kann mit Organisationen gleicher Tendenz des In- und Auslandes in Interessengemeinschaft treten.
- (5) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **§ 2 Funktionsbezeichnungen**

Funktionsbezeichnungen dürfen in jener Form geführt werden, die das Geschlecht der betroffenen Person zum Ausdruck bringt.

#### **§ 3 Zweck und Aufgaben**

FmB – Interessensvertretung Frauen\* mit Behinderungen bezweckt die Wahrung, Vertretung und Förderung insbesondere der rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen von Frauen\* und Mädchen\* mit Behinderungen. Zweck des Vereins ist die Verhinderung und Beseitigung von Diskriminierung, der Abbau aller Barrieren, die Förderung der Selbstbestimmung, des Empowerments und der Teilhabe von Frauen\* und Mädchen\* mit Behinderungen im Sinne einer anti-ableistischen, feministischen und inklusiven Gesellschaft. Dabei arbeitet FmB nach anti-ableistischen, feministischen und intersektionalen Grundsätzen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention), das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur

Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (UN-Frauenrechtskonvention), sowie der Artikel 7 der österreichischen Bundesverfassung stellen die obersten Leitlinien der Tätigkeit von FmB – Interessensvertretung Frauen\* mit Behinderungen dar.

## § 4 Mittel zur Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben

### (1) Als ideelle Mittel dienen:

- a. Beratung von Frauen\* und Mädchen\* mit Behinderungen, deren Angehörigen und sonstigen nahestehenden Personen oder Organisationen;
- b. die Etablierung eines anti-ableistischen und intersektionalen Feminismus in Österreich;
- c. Schaffung von Möglichkeiten des Kontaktes und des Erfahrungsaustausches von Frauen\* und Mädchen\* mit Behinderungen untereinander;
- d. Aufbau der Community von Frauen\* und Mädchen\* mit Behinderungen in Österreich;
- e. Bewusstseinsförderung für die Belange von Frauen\* und Mädchen\* mit Behinderungen durch rechts- sozial- und gesellschaftspolitische Interessensvertretung;
- f. Maßnahmen zur Unterstützung der wissenschaftlichen Tätigkeit zu Frauen\* und Mädchen\* mit Behinderungen;
- g. Vernetzung mit nationalen und internationalen Organisationen und Einzelpersonen, die ähnliche Zwecke verfolgen;
- h. Vernetzung mit nationalen und internationalen Organisationen und Einzelpersonen, die im behindertenpolitischen und/oder frauenpolitischen Bereich tätig sind;
- i. Informationssammlung und -austausch, insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit jeglicher Art in Wort, Schrift, Bild und Ton durch Herausgabe von Zeitschriften, Druckschriften aller Art und anderen sonstigen Informationsmaterialien, sowie der Betrieb einer Internetplattform und Nutzung von Social Media;
- j. Veranstaltungen aller Art, insbesondere auch Diskussionsrunden, Vorträge, Workshops, Seminare, Tagungen, Kongresse, Symposien, Ausstellungen, Enqueten, Versammlungen sowie die Teilnahme an solchen;
- k. Erstellung von Stellungnahmen und Positionspapieren zu allen für Frauen\* und Mädchen\* mit Behinderungen relevanten Themen;
- l. die Einberufung von Arbeitsgruppen zur Erreichung der Vereinsziele;
- m. die Beteiligung an externen Arbeitsgruppen und Gremien;

- n. Anregung und Durchführung von Projekten, auch mit Kooperationspartner\*innen, deren Ziel es ist, die Lebensrealitäten von Frauen\* und Mädchen\* mit Behinderungen zu verbessern;
  - o. Durchführung von Projekten und Erstellung von Maßnahmenvorschlägen zur Förderung der vollen Teilhabe von Frauen\* mit Behinderungen in allen oder in spezifischen Lebensbereichen;
  - p. Kontaktaufnahme und –pflege mit in- und ausländischen Organisationen;
  - q. Vernetzung auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene;
  - r. sachkundige Beiträge in eigenen oder Dritt-Medien zur breiten Thematisierung von aktuellen Schwerpunkten und das Einbringen der Sichtweisen von Frauen\* und Mädchen\* mit Behinderungen und deren Vertretungen in die allgemeine Berichterstattung;
  - s. Beteiligung an Forschungsprojekten im Sinn des Vereinszwecks mit Kooperationspartner\*innen;
  - t. Führung eines Vereinsbüros.
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a. Mitgliedsbeiträge;
  - b. Beitrittsbeiträge;
  - c. Erträge aus Beteiligung an Projekten im Sinn des Vereinszwecks mit Kooperationspartner\*innen;
  - d. Subventionen, Beihilfen und Förderungen durch öffentliche und private Stellen;
  - e. Unkostenbeiträge und Aufwandsätze;
  - f. Einnahmen aus Dritten gegenüber im Sinne des Vereinszwecks angebotenen Leistungen, wie etwa die Durchführung von Moderationen, Workshops und Vorträgen;
  - g. Erträge aus Veranstaltungen jeder Art, insbesondere der in § 4 Abs 1 lit j) angeführten Veranstaltungen;
  - h. Spenden;
  - i. Zuwendungen öffentlicher und privater Stellen.

## **§ 5 Begünstigungswürdigkeit im Sinn der §§ 34 ff BAO und Spendenabsetzbarkeit iSd § 4a EStG 1988**

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinnes gerichtet und erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
- (2) Eventuell nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.

- (3) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Auch Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (4) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- (5) Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- (6) Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins. Weiters erhalten die Vereinsmitglieder beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer einbezahlten Einlage. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage zum Zeitpunkt der Einlage begrenzt, Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
- (7) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (8) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.
- (9) Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.
- (10) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, dies im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO an begünstigte Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs. 3 und 6, des § 4b oder des § 4c EStG 1988 mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- (11) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen.
- (12) Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
- (13) Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen.
- (14) Die in Zusammenhang mit der Verwendung von Spenden stehenden Verwaltungskosten des Vereins betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG 1988 anfallenden Kosten höchstens 10% der Spendeneinnahmen.

## § 6 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Vollmitglieder, unterstützende Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- a. Vollmitglieder sind all jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- b. Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit als Verbündete auf ideelle oder materielle Weise unterstützen.
- c. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Dienste um den Verein ernannt werden.

## § 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können physischen Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften sein.
- (2) Über die Aufnahme von Vollmitgliedern und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Vollmitgliedschaft und die unterstützende Mitgliedschaft werden durch Einlangen einer schriftlichen oder elektronischen Beitrittserklärung beim Vorstand sowie positive Abstimmung über die Aufnahme im Vorstand erworben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Austritt kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich per Brief oder E-Mail mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. des Absendens der E-Mail maßgeblich.
- (3) Der Ausschluss eines Vollmitglieds oder eines unterstützenden Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der sich aus § 9 Abs. 6 dieser Statuten ergebenden Pflichten und insbesondere wegen unehrenhaften, den Verein schädigenden Verhaltens verfügt werden. Dagegen steht das Recht der Berufung an das gemäß § 19 dieser Statuten eingerichtete Schiedsgericht offen.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in § 8 Abs. 3 dieser Statuten normierten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, zur Förderung der Ziele des Vereins bzw. des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Antrags- und das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den Vollmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Vereinsstatuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu erteilen.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüferinnen einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (7) Die Mitglieder bekennen sich zur UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zur UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau.

## § 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung (§§ 11 und 12);
- b. der Vorstand (§§ 13-15);
- c. die Rechnungsprüferinnen (§ 16);
- d. die Geschäftsführung (§ 17);
- e. der Beirat (§ 18);
- f. das Schiedsgericht (§ 19).

## § 11 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.

- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt
- auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - auf Verlangen der/einer der Rechnungsprüferinnen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG 2002),
  - auf Beschluss der/einer Rechnungsprüferinnen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG 2002, § 13 Abs. 4 zweiter Satz dieser Statuten),
  - auf Beschluss einer gerichtlich bestellten Kuratorin (§ 13 Abs. 4 letzter Satz dieser Statuten),
- binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per Brief oder E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse, oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (§ 11 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten), durch die Vorsitzende (§ 11 Abs. 2 lit. d dieser Statuten), durch die/eine Rechnungsprüferin/nen (§ 11 Abs. 2 lit. e dieser Statuten) oder durch eine gerichtlich bestellte Kuratorin (§ 11 Abs. 2 lit. f dieser Statuten).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per Brief oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Die Abhaltung der Generalversammlung ist sowohl physisch, hybrid oder online über geeignete Meetingplattformen möglich. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen. In der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind nur Vollmitglieder. Jedes Vollmitglied hat eine Stimme. Im Bedarfsfall kann der Vorstand die Abhaltung einer Briefwahl oder einer vergleichbaren sicheren elektronischen Wahlform vorsehen. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Vollmitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Einem Vollmitglied können solcherart höchstens 2 Stimmrechte übertragen werden.
- (7) Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung durch ihre gesetzmäßigen oder statutengemäßen Vertreterinnen aus. Einer juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft kommt entsprechend der Bestimmung des § 11 Abs. 6 2. Satz dieser Statuten in der Generalversammlung ein Stimmrecht zu.

- (8) Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Beschlüsse zur Auflösung des Vereins sowie über die Enthebung des Vorstands bzw. einzelner Vorstandsmitglieder dürfen jedoch nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
- (10) Ist die Generalversammlung zu einem in § 11 Abs 9 angeführten Beschlussgegenstände zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so ist vom Vorstand neuerlich binnen 2 Wochen eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Sollte auch die neuerlich einberufene Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig sein, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (11) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (12) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Vorsitzende, wenn diese verhindert ist, die stellvertretende Vorsitzende. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

## § 12 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen;
- c. Wahl und Enthebung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder;
- d. Wahl und Enthebung der Rechnungsprüferinnen;
- e. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüferinnen und Verein;
- f. Entlastung und Unterstützung des Vorstands;
- g. Festsetzung der Höhe der Beitragsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für die Vollmitglieder und die unterstützenden Mitglieder;
- h. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- i. Beratung und Beschlussfassung über eine Statutenänderung und/oder eine freiwillige Auflösung des Vereins;
- j. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, und zwar jedenfalls aus der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden. Diese beiden treten nach außen hin als Co-Vorsitzende auf.  
Zusätzlich können bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Die Aufgabenverteilung regelt der Vorstand selbst.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstands durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen ist zulässig. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl oder Kooptierung eines neuen Vorstandsmitglieds. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, ein anderes wählbares Mitglied an seine Stelle zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der gesamte Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüferin verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüferinnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Wahl eines Vorstands einzuberufen hat.
- (5) Der Vorstand wird von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden, per E-Mail einberufen. Ist auch diese auf unvorhersehbare Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag. Sind nur zwei Vorstandsmitglieder anwesend, so werden Beschlüsse einstimmig gefasst.
- (8) Den Vorsitz führt die Vorsitzende, bei deren Verhinderung die stellvertretende Vorsitzende. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, Personen, welche nicht dem Vorstand angehören, zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Diese nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (10) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder durch Rücktritt.

- (11) Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder aus wichtigem Grund, insbesondere wegen unehrenhaften und/oder den Verein schädigenden Verhaltens, entheben.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich oder per E-Mail ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.
- (13) Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmenden abgehalten werden (virtuelle oder hybride Vorstandssitzung). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer von diesem erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

## § 14 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Errichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestfordernis;
- b. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 11 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- d. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern;
- g. die Einrichtung eines Beirats, welcher aus fachkundigen Personen besteht und den Vorstand in fachlicher Hinsicht berät;
- h. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- i. Bestellung einer Geschäftsführung;
- j. Festlegung einer Geschäftsordnung für den Vorstand und die Geschäftsführung.

Unbeschadet des § 12 lit i dieser Statuten ist der Vorstand ermächtigt, selbst eine Statutenänderung zu beschließen, falls eine Änderung der Statuten erforderlich ist, um den Gemeinnützigenstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation iSd § 4a EStG 1988 des Vereins zu erlangen und/oder den

Gemeinnützigenstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation iSd § 4a EStG 1988 aufrecht zu erhalten. Der Umfang dieser Ermächtigung ist auf jene notwendigen Änderungen beschränkt, die von den zuständigen Behörden gefordert werden oder die sich aus den anwendbaren Gesetzen ergeben. Ein solcher Beschluss des Vorstands erfordert eine Zweidrittelmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Über eine solche Statutenänderung sind die Mitglieder spätestens in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung nachträglich zu informieren.

## § 15 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Sofern der Vorstand keine davon abweichende Aufgabenverteilung festlegt, führen die Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende die laufenden Geschäfte des Vereins gemeinsam. Die übrigen Vorstandsmitglieder unterstützen dabei.
- (2) Die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein nach außen. Interne Beschränkungen der Vertretungsbefugnis können in einer Geschäftsordnung oder mit Vorstandbeschluss festgelegt werden. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
- (3) Bei Gefahr im Verzug sind die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan;
- (4) Die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

## § 16 Die Rechnungsprüferinnen

- (1) Zwei Rechnungsprüferinnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen ist zulässig. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüferinnen obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand und ggf. die Geschäftsführung haben den Rechnungsprüferinnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung (§ 12 Abs 1 lit e dieser Statuten).
- (4) Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, eine\*n Abschlussprüfer\*in zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüferinnen. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

## § 17 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung, die aus mindestens einer Geschäftsführerin besteht, für eine unbestimmte Zeit bestellen. Auch Vorstandsmitglieder können zu Mitgliedern der Geschäftsführung bestellt werden. Wurde eine Geschäftsführung bestellt, so führt diese die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung vertreten den Verein jeweils allein nach außen. Interne Beschränkungen der Vertretungsbefugnis sowie eine Kompetenzverteilung können in einer Geschäftsordnung vom Vorstand geregelt werden.
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind bei der Generalversammlung und den Vorstandssitzungen teilnahmeberechtigt.

## § 18 Beirat

- (1) Zur Beratung des Vorstands kann dieser einen Beirat, der aus zumindest drei Personen besteht, einrichten. Dem Beirat gehören Personen an, die über eine fachliche Expertise im Tätigkeitsgebiet des Vereins verfügen.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand bestellt. Die Funktionsperiode beträgt vier Jahre. Die Bestellung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Vorstandsbeschluss widerrufen werden.
- (3) Der Beirat hat beratende Funktion in strategischen, fachlichen oder vereinsinternen Angelegenheiten. Der Vorstand kann den Beirat mit der Ausarbeitung von Gutachten, Empfehlungen oder Stellungnahmen zu bestimmten Themen beauftragen. Die Mitglieder des Beirats können zu Vorstandssitzungen mit beratender Funktion beigezogen werden.
- (4) Der Vorstand kann dem Beirat eine Geschäftsordnung geben, die Details über die Arbeitsweise des Beirats regeln.

## § 19 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetz 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vollmitgliedern zusammen. Ist eine Bestellung von Vollmitgliedern nicht möglich, so können auch unterstützende Mitglieder und Ehrenmitglieder bestellt werden. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ –

mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 20 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für die in § 3 dieser Statuten angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.